

Antwort des Staatsrats

Wie die Grossrätinnen zu Recht hervorheben, hat der Kanton durch eine Anpassung der betreffenden Gesetzgebung und die Bereitstellung der nötigen Ressourcen in den letzten Jahren die Entwicklung der Einrichtungen für die Behandlung und Betreuung behinderter oder gefährdeter Personen gefördert. Die zunehmenden Problemstellungen, die Berücksichtigung neuer Bedürfnisse und die Bemühungen um die Koordination sämtlicher Leistungserbringer bewirken, dass sich die Interventionsdispositionen laufend weiter entwickeln müssen. Die Frage nach den Betreuungsmöglichkeiten in unserem Kanton für physisch stark behinderte Personen ist nach wie vor aktuell. Die Beantwortung dieser Art von Bedürfnissen stützt sich in erster Linie auf den Grundsatz des Verbleibs zu Hause und, so weit dies möglich ist, ambulant erfolgender Interventionen sowie solcher, welche die Unterstützung der Angehörigen bezwecken. Somit kommen Leistungen stationärer Art mit langfristigen Heimaufenthalten nur dann in Frage, wenn sich die übrigen Betreuungsformen als ungeeignet erweisen.

Vorerst kann der Staatsrat wie folgt auf die verschiedenen im Postulat aufgeworfenen Fragen eingehen:

1. Möglichkeiten im Kanton

Das Sozialvorsorgeamt in Zusammenarbeit mit der beratenden Kommission für die Unterstützung und Begleitung behinderter und gefährdeter Personen (die beratende Kommission) erfasst regelmässig die in Sonderheimen lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) und beurteilt das verfügbare Angebot in Berücksichtigung der Unterbringungsnachfrage. Der Zweck besteht darin, die Anzahl der in Heimen, Tagesstätten und Werkstätten nötigen Plätze zu bestimmen. Mit Ernennungsbeschluss vom 21. Januar 2003 hat der Staatsrat die beratende Kommission mit den folgenden Aufgaben betraut:

- Ermittlung der Anzahl minderjährigen und erwachsener Personen mit physischer, geistiger oder psychischer Behinderung und der Minderjährigen, die besonderer erzieherischer Massnahmen bedürfen ;
- Für behinderte Personen : Bestimmung der einzusetzenden Mittel, um 1. den Verbleib zu Hause zu fördern, 2. die institutionellen Angebote an die vorübergehende oder ständige Aufnahme von Personen, die nicht zu Hause bleiben können, anzupassen, 3. die Arbeitsangebote in geschützten Werkstätten oder in der Wirtschaft zu diversifizieren, 4. die Betreuung alternder Behinderter sicherzustellen ;
- Für gefährdete Personen, die erzieherischer Massnahmen bedürfen : Erarbeitung eines allgemeinen Konzepts zur Förderung der Entwicklung eines Pflegefamiliennetzes, der erzieherischen Familienbegleitung und von Institutionen ;
- Zuhanden der Direktion für Gesundheit und Soziales Begutachtung jedes Projekts für die Errichtung, Vergrösserung oder Renovation von Heimstrukturen.

Der Kanton verfolgt somit den Zweck, so weit wie möglich den Verbleib zu Hause zu fördern und erst in zweiter Linie Plätze in Sonderheimen zur Verfügung zu stellen. Es muss jedoch gesagt werden, dass es Situationen gibt, in denen die ideale Lösung nicht gefunden werden kann. In dieser Optik erfolgt regelmässig eine Planung, um das Angebot für Behinderte und ihre Angehörigen fortlaufend zu verfeinern (s. auch Punkt 3 weiter unten).

Das Netz der vom Kanton anerkannten Sonderheime umfasst 82 Strukturen, die sich auf 53 Heime verteilen. Zu unterscheiden sind 6 Institutionstypen, spezialisiert auf geistigen Entwicklungsrückstand, auf psychische Störungen, auf physische und sensorische Behinderungen, auf Suchtprobleme, auf Probleme der Sozialerziehung und auf Probleme sozial-kognitiver Art. Trotz der grossen Zahl von Institutionen bleibt aber die Tatsache, dass für bestimmte Arten von Behinderung oder Krankheit keine geeignete Struktur zur Verfügung steht.

2. Möglichkeiten ausserhalb des Kantons

Das institutionelle Netz ist genügend ausgebaut, um die Mehrheit der im Kanton wohnhaften Behinderten aufzunehmen. Wenn keine Institution des Kantons dem Bedarf der behinderten Person zum Zeitpunkt der Nachfrage entspricht, kommt eine Platzierung ausserhalb des Kantons in Betracht. Das Verfahren ist in der Botschaft Nr. 109 vom 28. Oktober 2003 zum Dekretsentwurf über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen beschrieben worden (s. Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates, Februar 2004, S. 44ff.).

Die Finanzierung der Platzierungen ausserhalb des Kantons ist im Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare geregelt (SGF 834.1.2).

Art. 8 Aufenthalt ausserhalb des Kantons

1 Wenn der Aufenthalt einer unter Artikel 2 erwähnten Person in einer Institution ausserhalb des Kantons notwendig ist, umfasst der Beitrag der öffentlichen Hand, nach Abzug des Anteils der direkt Beteiligten, die gesamthaft verursachten Kosten.

2 Der Aufenthalt in Institutionen ausserhalb des Kantons muss dabei von der Direktion, die für die Institutionen des Gesundheitswesens zuständig ist 1) (die Direktion), bewilligt sein. 1) Heute : Direktion für Gesundheit und Soziales.

Zuweilen ist es jedoch schwierig, einen Platz ausserhalb des Kantons zu finden, denn die Kantone haben ebenfalls ihre Planung, die grundsätzlich keine Mehrplätze vorsieht.

3. Förderung neuer Strukturen

Nach Artikel 73 Abs. 2 litt. b und c IVG, in Kraft seit 1. Januar 2003, muss der Kanton eine Bedarfsplanung für Werkstätten, Heime und Tagesstätten beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) einreichen.

Die beratende Kommission hat im Lauf des Jahres 2003 den Beherbergungsbedarf ermittelt. Diese Arbeit betraf auch die physisch behinderten Personen.

Infolge dieser Evaluation konnte der Kanton seine Planung 2004-2006 beim BSV einreichen.

Mit Entscheid vom 27. November 2003 bewilligte das BSV für die Heime (einschliesslich geschützte Wohnungen) von den beantragten 38 Plätzen 36 Plätze, alle Behinderungen zusammen genommen, und für die Werkstätten von den 27 beantragten Plätzen deren 12. Die für 2004 und 2005 beantragten Plätze ermöglichten die Regelung der Fälle von Überbelegung. Im Jahr 2006 hätte der Kanton somit die Möglichkeit, eine gewisse Anzahl von Plätzen für physisch behinderte Personen zu schaffen.

Es bestünden die folgenden Entwicklungsmöglichkeiten, um spezifisch diesem Betreuungsbedarf physisch behinderter Personen zu entsprechen :

- die Errichtung einer Einheit für physisch Behinderte deutscher Muttersprache, um das im Kanton schon vorhandene Angebot zu ergänzen,
- die Entwicklung einer Einrichtung, die auf die Betreuung physisch behinderter Personen spezialisiert ist und den ganzen Kanton abdeckt,
- ein Abkommen mit dem Kanton Bern, um die Bereitstellung einer gewissen Anzahl von Möglichkeiten des ausserkantonalen Aufenthalts von deutschsprachigen Freiburgerinnen und Freiburgern sicherzustellen,
- und im Übrigen die Abwägung der Auswirkung von Pilotprojekten wie etwa dem "budget d'assistance", die auf eine vermehrte Selbständigkeit behinderter Personen hinzielen.

Die Gespräche sind im Gang, und der Staatsrat wird den Grossen Rat durch einen Bericht darüber informieren.

4. Beziehung zur spitalexternen Krankenpflege

Das Gesetz vom 27. September 1990 über die spitalexterne Krankenpflege und die Familienhilfe setzte es sich zum Ziel, "es kranken, behinderten oder einer erheblichen und regelmässigen Überwachung bedürftigen Personen zu ermöglichen, zwischen dem Leben zu Hause, in gewohnter Umgebung, oder dem Leben in einer Institution zu wählen". (s. Botschaft Nr. 168 vom 29. August 1989, S. 3). Dieses Gesetz ermöglichte die kantonsweite Bereitstellung von Diensten für spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfe sowie deren Subventionierung. Es brachte auch die Einführung einer Pauschalentschädigung für Angehörige und Nahestehende, die sich um eine hilflose Person kümmern.

Der Zweck dieses Gesetzes besteht darin, jeder kranken, behinderten oder der Unterstützung bedürftigen Person die Möglichkeit zu geben, weiterhin so lange als möglich bei sich zu Hause zu leben. Physisch schwer behinderte Personen sind natürlich direkt durch diese Art von Massnahmen betroffen.

Derzeit ist eine tief greifende Revision des Gesetzes über die spitalexterne Krankenpflege und die Familienhilfe in Gang. Ein Gesetzesentwurf wurde dem Grossen Rat Ende März unterbreitet. Das Gesetz zielt hauptsächlich auf eine Klärung der Zuständigkeiten hin und soll dafür sorgen, dass für jede Person die gleichen Pflegeleistungen zugänglich sind, entsprechend Artikel 68 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004. Das neue Gesetz aber muss auch die strukturelle Flexibilität bieten, die es braucht, um den künftigen Entwicklungen auf dem Gebiet der Versorgung kranker, behinderter, einer Unterstützung oder Überwachung bedürftiger Personen zu Hause zu folgen, damit solche Personen weiterhin in ihrem gewohnten Umfeld leben können.

Zu diesem Zweck wurden die allgemeinen Bestimmungen des ersten Kapitels überarbeitet, unter Beibehaltung des hauptsächlichlichen Willens, die persönliche Initiative zu fördern. Ausser

der Tatsache, dass sie den Rahmen für die flächendeckende Einsetzung von Diensten bildet, die zugleich Hilfe und Pflege zu Hause erteilen, fördert und unterstützt die vorgeschlagene Änderung weitere Massnahmen, die dem Verbleib zu Hause dienen, um sich bestmöglich an den Sinn des Gesetzes zu halten. Ausserdem sieht die Direktion für Gesundheit und Soziales die Ausdehnung der Einsatzzeiten der Spitex-Dienste vor, was ebenfalls zur Erreichung der von der Gesetzesänderung angestrebten Ziele beitragen wird.

5. Erfassung

Wie im Postulat erwähnt, werden bestimmte behinderte Personen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben, in Pflegeheimen für Betagte aufgenommen. Entsprechende Ausnahmegewilligungen werden vom Kantonsarzt für Personen im IV-Alter erteilt. Hierzu ist zu sagen, dass zum einen die Pflegeheime nicht für die Aufnahme aller Arten von Behinderten geeignet sind und zum anderen die verfügbaren Plätze einer grossen Nachfrage von Seiten pflegeabhängiger Betagter unterliegen. Deshalb werden seit der Inkraftsetzung des Reglements über Pflegeheime für Betagte am 1. Januar 2002 einheitliche Kriterien angewendet, um eine Gleichbehandlung, eine angemessene Betreuung Behinderter durch die Pflegeheime und eine zweckmässige und wirtschaftliche Nutzung der verfügbaren Plätze zu gewährleisten. Infolge einer Umfrage des Sozialvorsorgeamtes im Dezember 2004 wurden 52 geistig, psychisch oder physisch behinderte Personen in den Pflegeheimen des Kantons gezählt. Darunter sind 33 Personen, die nicht im AHV-Alter sind und an einer physischen Behinderung leiden. 15 von diesen haben eine assoziierte geistige oder psychische Behinderung, wohingegen es sich bei 18 um eine im Wesentlichen physische Behinderung handelt. Unter den 33 Personen sind 18 französischer und 15 deutscher Muttersprache. Diese Aufnahmen erfolgen in Pflegeheimen, die sich über den ganzen Kanton verteilen (eine bis fünf Personen je Heim). Übrigens nehmen auch mehrere Altersheime physisch und/oder psychisch Behinderte auf, die keiner erheblichen Pflege bedürfen.

Antrag

Aus diesen Gründen teilt der Staatsrat die Anliegen der Grossrätinnen Christine Bulliard und Yvonne Stempfel und beantragt die Erheblicherklärung dieses Postulats. Er wird dem Grossen Rat den entsprechenden Bericht, der vor allem Antworten auf die Fragen 1 und 3 beinhalten wird, innert der gesetzlichen Frist übermitteln.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Postulats finden später statt.

Freiburg, den 5. April 2005